

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses

A. Zielsetzung

Infolge der Verwicklungen des Nahostkrieges sind die Preise für leichtes Heizöl außergewöhnlich stark gestiegen. Dies hat für viele Alleinstehende und Familien zu unvermeidbaren Steigerungen der Heizkosten geführt. Den am härtesten Betroffenen ist es nicht zumutbar, mit dieser Belastung alleingelassen zu werden. Daher soll durch dieses Gesetz mit öffentlichen Finanzmitteln ein Ausgleich von Härten für einkommensschwache Schichten vorgenommen werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, ca. 3 Millionen Haushalte, deren Wohnungen in der Heizperiode 1973/74 mit leichtem Heizöl beheizt werden, von wesentlichen Teilen der durch die Preissteigerungen verursachten Mehrkosten aus Finanzmitteln der öffentlichen Hand zu entlasten. Sie erhalten nach Personenzahl gestaffelt einen Zuschuß zwischen 100 und 300 DM sowie in außergewöhnlichen Härtefällen einen darüber hinausgehenden Ausgleich.

Um der Schnelligkeit und Praktikabilität willen und um die erforderlichen Verwaltungskosten für diese einmalige Aktion in vertretbaren Grenzen zu halten, wurde nach einer bereits in der Praxis des sozialen Sicherungssystems der Bundesrepublik Deutschland abgegrenzten Gruppe gesucht. In diesem Zusammenhang boten sich die Gruppe der Wohngeldbezieher sowie die Empfänger von Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge an, die Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten.

Um besondere Härtefälle unter den Nichtwohngeldempfängern zu vermeiden, wurde zusätzlich eine Härtefallgruppe in den

Begünstigtenkreis aufgenommen. Es handelt sich um alleinstehende Personen und Haushaltsvorstände mit Einkommen bis zum Zweieinhalbfachen des Sozialhilferegelsatzes; dieser Betrag erhöht sich um 160 DM für jede weitere Person, die im Haushalt des Berechtigten lebt und von ihm überwiegend unterhalten wird. Bei dieser Gruppe ist besonders an Menschen gedacht, die trotz eingeschränkter wirtschaftlicher Verhältnisse nur deshalb kein Wohngeld erhalten, weil sie eine sehr niedrige Miete zahlen oder in einem eigenen Haus bzw. einer eigenen Eigentumswohnung leben und dafür keinen oder nur noch einen geringen Kapitaleinsatz aufzubringen haben.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Entsprechend der oben genannten Zahl der Begünstigten werden die Kosten für die auszahlenden Zuschüsse mit 420 bis 510 Millionen DM angenommen.

Der Aufwand für die Zuschüsse wird vom Bund und von den Ländern im Verhältnis 2 : 1 getragen.

Die erforderlichen Bundesmittel werden im Einzelplan 60 des Bundeshaushaltsplans 1974 ausgebracht.

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zum einmaligen Ausgleich von Härten, die durch den Anstieg der Preise für leichtes Heizöl verursacht werden, wird ein Heizölkostenzuschuß (Zuschuß) nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt.

(2) Der Zuschuß wird gewährt, wenn

1. leichtes Heizöl in der Zeit vom 15. Oktober 1973 bis zum 14. April 1974 zum Beheizen von Wohnraum bezogen worden ist oder
2. bei Sammel- oder Fernheizung sich die Heizungskosten für Wohnraum wegen des Anstiegs der Preise für leichtes Heizöl, das in diesem Zeitraum bezogen worden ist, erhöht haben oder erhöhen werden.

§ 2

(1) Den Zuschuß erhalten alleinstehende Personen und Haushaltsvorstände,

1. denen für einen Zeitraum innerhalb der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Frist Wohngeld nach dem Zweiten Wohngeldgesetz gewährt worden ist;
2. die Empfänger von Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge, sofern sie Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten;
3. deren monatliches Einkommen das Zweieinhalbfache des auf Grund des § 22 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes festgesetzten Regelsatzes nicht übersteigt; dieser Betrag erhöht sich um 160 Deutsche Mark für jede weitere Person, die im Haushalt des Berechtigten lebt und von ihm überwiegend unterhalten wird.

(2) Das Einkommen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 bestimmt sich nach §§ 76 bis 78 des Bundessozialhilfegesetzes.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates dem in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Personenkreis weitere Personen gleichzustellen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften Leistungen erhalten, die nach Art, Zweck und Höhe den in Absatz 1 Nr. 2 genannten Leistungen entsprechen.

(4) Werden in dem in § 1 Abs. 2 bezeichneten Zeitraum nicht mehr als 200 Liter leichtes Heizöl bezogen, wird kein Zuschuß gewährt.

§ 3

Der Zuschuß beträgt für Haushalte mit einer Person 100 Deutsche Mark. Er erhöht sich für jede weitere im Haushalt lebende und bei der Ermittlung des Wohngeldes oder des Einkommens nach § 2 berücksichtigte Person um 50 Deutsche Mark bis zu einem Höchstbetrag von 300 Deutsche Mark.

§ 4

Wird nachgewiesen, daß in dem in § 1 Abs. 2 bezeichneten Zeitraum leichtes Heizöl für mehr als 1500 Deutsche Mark bezogen und verbraucht worden ist, so können neben dem sich aus § 3 ergebenden Betrag bis zu 70 vom Hundert des 1500 Deutsche Mark übersteigenden Betrages erstattet werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich besonderer Härten erforderlich ist. Entsprechendes gilt für Wohnraum, der durch Sammel- oder Fernheizung beheizt wird.

§ 5

(1) Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist bis zum 30. Juni 1974 an die von der Landesregierung bestimmte Stelle zu richten.

(2) Der Bezug des leichten Heizöls ist nachzuweisen

1. durch Vorlage der Rechnungen, auf denen die Nummern der Erlaubnisscheine zum Bezug und zur steuerbegünstigten Verwendung von Gasöl zum unmittelbaren Verheizen nach § 8 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes (Heizölerlaubnischein) vermerkt sind,
2. bei an eine Sammel- oder Fernheizung angeschlossenem Wohnraum durch Vorlage einer Bescheinigung, aus der sich ergibt, daß für die Heizung in der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Frist leichtes Heizöl bezogen worden ist oder daß sich die Heizungskosten für diesen Zeitraum wegen des Anstiegs der Preise für in dieser Frist bezogenes leichtes Heizöl erhöht haben oder erhöhen werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 ist schriftlich zu versichern, daß der Wohnraum mit leichtem Heizöl beheizt wird.

§ 6

Zu Unrecht empfangene Zuschüsse sind zurückzahlen, wenn und soweit die ungerechtfertigte Gewährung des Zuschusses vom Empfänger zu vertreten ist.

§ 7

Zuschüsse, die von einem Land bezahlt worden sind, werden ihm vom Bund zu zwei Dritteln erstattet.

§ 8

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig im Zusammenhang mit der Beantragung eines Zuschusses

1. eine unrichtige Rechnung oder Bescheinigung nach § 5 Abs. 2 ausstellt oder
2. a) eine unrichtige Rechnung oder Bescheinigung nach § 5 Abs. 2 vorlegt oder
b) eine unrichtige Versicherung nach § 5 Abs. 3 abgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Dezember 1973

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Lösungsvorschläge, die geeignet sein sollen, für die Heizperiode 1973/74 bei einkommensschwachen Schichten Härten auszugleichen, die durch die gestiegenen Kosten für das Beheizen von Wohnungen mit leichtem Heizöl entstehen, müssen von folgender Situation ausgehen: Die Preise für leichtes Heizöl sind wie folgt gestiegen (jeweils gegenüber Vorjahresmonat):

September 1973: + 68 v. H., Oktober 1973 + 82 v. H.

Die Preissteigerungen im November 1973 liegen erheblich über der 100 v. H.-Grenze

Überschlägige Modellrechnungen führen zu folgenden Annäherungswerten: Ein 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalt mit mittlerem Einkommen hat 1971 rund 2000 und 1972 rund 2500 Liter leichtes Heizöl für die normale Wohnungsbeheizung benötigt. Aus dieser Menge wäre abzuleiten, daß diese Haushalte in der Heizperiode 1972/73 für leichtes Heizöl einen Betrag zwischen 320 und 350 DM aufgewendet haben.

Entsprechende Durchschnittsermittlungen für den 2-Personen-Haushalt für Rentner und Sozialhilfeempfänger mit geringem Einkommen ergeben, daß dieser Personenkreis in der vergangenen Heizperiode 230 bis 250 DM für die Beheizung der Wohnung mit leichtem Heizöl ausgab.

Unterstellt man

- a) eine durchschnittliche Preissteigerung für Heizöl seit dem Beginn des Ölembargos bis zum Ende der Heizperiode von 100 v. H. gegenüber der Vorperiode und
- b) daß die Betroffenen ihren gesamten Heizölbedarf für diese Heizperiode erst nach dem Ölembargo und den damit verbundenen Preissteigerungen eindecken müssen, so ergibt sich eine Verdoppelung der Heizkostenbelastung.

Somit würde der durchschnittliche 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalt mit mittlerem Einkommen in der Heizperiode 1973/74 320 bis 350 DM mehr für leichtes Heizöl veranschlagen müssen als in der Periode 1972/73. Der 2-Personen-Haushalt von Rentnern und Sozialhilfeempfängern mit geringem Einkommen hätte Mehraufwendungen von 230 bis 250 DM.

Die Maßnahmen im Rahmen einer Lösung müssen folgende fünf grundsätzliche Forderungen erfüllen:

1. Sie müssen eine schnelle Entlastung der betroffenen privaten Haushalte ermöglichen.
2. Sie müssen als einmalige Lösung mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand zu bewältigen sein.
3. Sie dürfen nicht zusätzliche Preissteigerungen am Heizölmarkt verursachen und keine Nachfrage nach zusätzlichen Mengen auslösen.

4. Sie sollten als vorrangig zu verwirklichende Maßnahme keine Ankündigungseffekte und präjudizielle Wirkungen über Art und Form künftiger energiepolitischer Aktionen enthalten.
5. Sie sollten die Belastungen für die öffentliche Hand so niedrig wie möglich halten und soweit wie möglich von vornherein kalkulierbar machen.

Zu 1.

Der Gesetzentwurf ermöglicht es, bereits ab Januar 1974 den Begünstigten den Zuschuß in Höhe von bis zu 300 DM in einem Betrag auszuzahlen.

Die vorgeschlagene Lösung hebt ab auf die Wohngeldbezieher und umfaßt gleichzeitig entsprechende Sozialhilfe- und Kriegsopferfürsorgeempfänger, sowie Bezieher entsprechender öffentlich-rechtlicher Leistungen. Außerdem werden alle Personen begünstigt, deren Monatseinkommen unter dem zweieinhalbfachen Sozialhilferegelsatz (im Bundesdurchschnitt gegenwärtig etwa 550 DM) liegt. Somit sind auch solche Personen erfaßt, die zwar bei ihrem Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze für Wohngeldbezieher liegen, aber wegen niedriger Miete oder Belastung aus Kapitaldienst kein Wohngeld bekommen. Mit diesem Personenkreis werden alle vorrangig in Frage kommenden Fälle grundsätzlich abgedeckt.

Für weitere Härtefälle ist die besondere Regelung des § 4 festgelegt.

Von der Lösung begünstigt sind alle, deren Wohnung mit leichtem Heizöl geheizt wird, sei es über Einzelöfen oder eine Gemeinschaftsanlage.

Zu 2.

Das Verfahren erfordert lediglich, daß die Begünstigten

- a) einen Wohngeldbescheid oder eine Einkommensbescheinigung,
 - b) eine Rechnung über den Bezug von Heizöl mit einem Datum zwischen dem 15. Oktober 1973 und dem 14. April 1974 oder einen entsprechenden Beleg bei Fern- oder Sammelbeheizung sowie
 - c) einen Nachweis darüber, daß ihre Wohnung mit Heizöl beheizt wird,
- vorlegen.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so erhält der Begünstigte je nach der Zahl der in seinem Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Familienangehörigen den pauschalen Ausgleich.

Diese Lösung hält die Verwaltungskosten in vertretbaren Grenzen.

Zu 3.

Die Lösung eines pauschalen Ausgleichs bewirkt, daß das Interesse des Verbrauchers an einem möglichst niedrigen Heizölpreis nicht beeinträchtigt wird. Durch den pauschalen Ausgleich wird erreicht, daß der Verbraucher mit diesem Betrag wie mit jedem anderen ihm gehörenden Geld umgeht. Abgesehen von der 200-l-Vorschrift wird kein besonderer Anreiz für zusätzliche Heizölkäufe ausgelöst, da der Zuschuß auch für jeden anderen Zweck ausgegeben werden kann. Um dies zu erreichen, werden in geringem Umfang mögliche Überkompensationen bewußt hingenommen. Die ebenso im einzelnen mögliche Unterkompensation muß ebenfalls zur Aufrechterhaltung des Preisdrucks hingenommen werden.

Für besondere Härtefälle allerdings, in denen mehr als 1500 DM für Heizkosten aufgewandt werden, gibt es die Sonderregelung des § 4.

Zu 4.

Die Lösung ist pragmatisch auf die Bewältigung der aktuellen Krisensituation ausgerichtet. Sie präjudiziert nicht mögliche weitere Maßnahmen. Dadurch wird jetzt eine technisch besonders schwierige Teilbewirtschaftungsmaßnahme vermieden.

Zu 5.

Die Belastung der öffentlichen Hand hält sich bei dieser Regelung in den Grenzen des Vertretbaren und ist von vornherein eher kalkulierbar als etwaige Ausgleichsforderungen nach §§ 10 und 11 Energiesicherungsgesetz.

B. Besonderer Teil**Zu § 1**

Diese Vorschrift stellt klar, daß der Zuschuß entsprechend dem Zweck des Gesetzes, einen nur einmaligen Ausgleich zu leisten, nur für die Heizperiode 1973/74 gezahlt wird. Dieser Zeitabschnitt wird definiert.

Zu § 2

In Absatz 1 wird der Begünstigtenkreis definiert. Absatz 2 regelt die Einkommensermittlung.

Absatz 3 soll sicherstellen, daß Bezieher öffentlich-rechtlicher Leistungen im Sinne dieses Gesetzes gleich behandelt werden.

Mit Absatz 4 wird Mißbräuchen entgegengewirkt.

Zu § 3

Die Vorschrift legt die Höhe und die Obergrenze des pauschalen Ausgleichs fest.

Zu § 5

Absatz 1 soll eine zügige Abwicklung der Leistungen dieses Gesetzes sicherstellen.

Die Absätze 2 und 3 regeln, wie die Nachweise für die Beheizung von Wohnraum mit leichtem Heizöl zu führen sind.

Zu § 6

Die Bestimmung beschränkt die Rückzahlungspflicht auf Fälle, in denen der Empfänger die ungerechtfertigte Erlangung des Zuschusses zu vertreten hat, und trägt damit dem betroffenen Personenkreis Rechnung.

Zu § 7

Der Aufwand für die Zuschüsse wird vom Bund und von den Ländern im Verhältnis 2 : 1 getragen. Die Vorschrift regelt die Erstattung des auf den Bund entfallenden Anteils der Zuschüsse, die von den Ländern ausgezahlt werden.

Zu § 8

Die Bestimmung enthält zur Verhinderung von Mißbräuchen und Ahndung der dort näher bezeichneten Verhaltensweisen einen Bußgeldtatbestand. Die unrichtige Ausstellung von Rechnungen über den Bezug von leichtem Heizöl und von Bescheinigungen über eine Erhöhung der Heizungskostenumlage, die Verwendung einer solchen unrichtigen Rechnung oder Bescheinigung sowie die Abgabe einer unrichtigen Versicherung über die Beheizung mit leichtem Heizöl werden mit Geldbuße bedroht.

Um Mißbräuche soweit wie möglich zu verhindern, ist es erforderlich, neben dem vorsätzlichen auch den leichtfertigen Verstoß mit einer Geldbuße zu ahnden.

Zu § 9

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 10

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Einer Vorschrift über das Außerkrafttreten bedarf es wegen der Fassung des § 1 nicht.